

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/352 vom 12. März 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_352

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/352 du 12 mars 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/352 del 12 marzo 2018

Regeste

Art. 23 Abs. 2 und 2bis IVG. Art. 22 Abs. 1 IVV. Höhe des kleinen Taggeldes. Der Versicherten kann nicht gestützt auf die sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungspflicht während der Dauer einer erstmaligen beruflichen Ausbildung lediglich der niedrigere Ansatz des kleinen Taggeldes zugesprochen werden, nur weil sie eine frühere erstmalige berufliche Ausbildung allenfalls selbstverschuldet abgebrochen hat. Da die Versicherte ohne Gesundheitsschaden im Zeitpunkt des Beginns der (neuen) erstmaligen beruflichen Ausbildung bereits erwerbstätig gewesen wäre und sie zu diesem Zeitpunkt auch das 20. Altersjahr vollendet hatte, hat sie gestützt auf Art. 23 Abs. 2 IVG Anspruch auf den höheren Ansatz des kleinen Taggeldes. Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. März 2018, IV 2016/352). Entscheid vom 12. März 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) haben die Parteien eines Sozialversicherungsverfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind. Verfügungen der IV-Stellen unterliegen nicht dem Einspracheverfahren, sondern sind direkt vor dem Versicherungsgericht anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20] i.V.m. Art. 52 ATSG). Die Parteien müssen daher vor Verfügungserlass angehört zu werden. Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die Vorbescheidspflicht gilt also ausnahmslos. Der Verordnungsgeber hat sie ungeachtet dessen in Art. 73bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) auf die Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen (Art. 57 Abs. 1 lit. c-f IVG) fallen, beschränkt. In diesen Aufgabenbereich fallen weder die betragsmässige Festsetzung der Invalidenrenten noch die Festlegung von Taggeldern; diese Aufgaben übernehmen die Ausgleichskassen. Das Bundesgericht hat Art. 73bis Abs. 1 IVV trotzdem für gesetzmässig erklärt (BGE 134 V 97 E. 2). Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass es in diesen Bereichen überhaupt keinen Anspruch auf rechtliches Gehör gäbe. Vielmehr ist das rechtliche Gehör auch dann zu gewähren, wenn kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden muss (BGE 134 V 97 E. 2.8.2; siehe auch Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. September 2014, IV 2013/271 E. 1.1 f.). Die angefochtene Taggeldverfügung datiert vom 30. September 2016.

Bereits am 8. August 2016 hat der behandelnde Psychiater med. pract. I. ___ der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, die Beschwerdeführerin sei nicht damit einverstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihr im ersten Lehrjahr nur ein kleines Taggeld bezahlen möchte (IV-act. 107-2). Das bedeutet, dass die Beschwerdeführerin vor dem Erlass der Taggeldverfügung über die Höhe des Taggeldes informiert gewesen sein muss. Sie hat also die Möglichkeit gehabt, sich zum beabsichtigten Taggeldentscheid zu äussern. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin also gewahrt.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind. Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüßen (Art. 22 Abs. 1 bis IVG). 2.2 Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und aus einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Art. 22 Abs. 2 IVG). Die Grundentschädigung beträgt 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Art. 23 Abs. 1 IVG; sog. grosses Taggeld, siehe z.B. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2013, 8C_530/2012). Für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten, beträgt die Grundentschädigung 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Art. 23 Abs. 2 IVG; sog. höherer Ansatz des kleinen Taggeldes; dieser Höchstbetrag macht gemäss Art. 22 Abs. 1 UVV seit 1. Januar 2016 pro Tag Fr. 407.-- aus; 30 % somit Fr. 122.10). Für Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, beträgt die Grundentschädigung gemäss Art. 23 Abs. 2bis Satz 1 IVG höchstens 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (sog. niedrigerer Ansatz des kleinen Taggeldes). Der Bundesrat setzt die Höhe der Grundentschädigung fest (Art. 23 Abs. 2bis Satz 2 IVG). In Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR. 831.201) ist festgelegt, dass das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung 10 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG entspricht (d.h. Fr. 40.70). Nach Art. 22 Abs. 2 IVV erhöht sich das Taggeld bei Versicherten, die wegen ihrer Invalidität eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen und eine neue beginnen mussten, gegebenenfalls auf einen Dreissigstel des während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielten Monatseinkommens. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 IVV: Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abgebrochen werden, so ist eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG.

E. 3

Im Hinblick auf den Taggeldanspruch ist also von Bedeutung, ob die zugesprochene Ausbildung als erstmalige berufliche Ausbildung oder als Umschulung zu qualifizieren ist. Unbestritten und durch die Akten belegt ist, dass die Beschwerdeführerin die im August 2011 begonnene Schreinerlehre während des 1. Lehrjahres aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen hat (IV-act. 1-4). Eine neue berufliche Ausbildung wäre gemäss Art. 6 Abs. 2 IVV dann einer Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher gewesen wäre als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG. Der Lohn im 1. Lehrjahr als Schreinerin müsste also Fr. 122.10 pro Tag (30 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG) überstiegen haben. Aus den Akten geht nicht hervor, wie hoch der damalige Lehrlingslohn der Beschwerdeführerin gewesen ist. Im Jahr 2016 hat der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Kantons St. Gallen (VSSM) im 1. Lehrjahr einen Monatslohn von Fr. 560.-- empfohlen (siehe www.schreinerzeitung.ch/de/artikel/hoehere-loehne-fuer-schreinerlernende-efz, besucht am 23. Januar 2018; die aktuellen Lohnempfehlungen des VSSM sind abrufbar unter: www.vssm.ch/sites/default/files/vssm/BB/docs/EFZ/VSSM_Merkblatt_Lohnempfehlungen_Lehrlingsloehne_2017.pdf, besucht am 26. Januar 2018); der Lehrlingslohn der Beschwerdeführerin im Jahr 2011/2012 ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch tiefer gewesen. Ein Monatslohn von Fr. 560.-- entspricht einem Tageslohn von Fr. 18.70. Der von der Beschwerdeführerin während des 1. Lehrjahres zur Schreinerin erzielte Lohn hat also die Grenze von Art. 6 Abs. 2 IVV (Fr. 122.10 pro Tag) nicht erreicht. Die Beschwerdegegnerin hat die im August 2016 begonnene Ausbildung zur Kauffrau EFZ somit richtigerweise als erstmalige berufliche Ausbildung qualifiziert. Der Beschwerdeführerin steht daher lediglich ein kleines Taggeld zu.

E. 4

4.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2016 Anspruch auf den niedrigeren oder auf den höheren Ansatz des kleinen Taggeldes hat. Hierfür ist entscheidend, wann die Beschwerdeführerin das 20. Altersjahr vollendet und wann sie ihre berufliche Ausbildung abgeschlossen hätte, wenn sie gesundheitlich nicht beeinträchtigt gewesen wäre (vgl. Rz 3103 des Kreisschreibens über die Tagelder der Invalidenversicherung, KSTI; vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2014, IV 2013/251 E. 2.1). 4.2 Die 19__ geborene Beschwerdeführerin ist im Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung zur Kauffrau im August 2016 fast __-jährig gewesen. Die Schreinerlehre hatte sie am 1. August 2011 begonnen und hätte sie bei einem ordnungsgemässen Verlauf am 31. Juli 2015 abgeschlossen (IV-act. 9). Die Beschwerdeführerin hätte also ohne Gesundheitsschaden im August 2016 über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und wäre einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Demnach sollte eigentlich Art. 23 Abs. 2 IVG zur Anwendung kommen, d.h. die Grundentschädigung sollte 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG ausmachen, also Fr. 122.10. Nun hat die Beschwerdegegnerin aber gestützt auf Art. 22 Abs. 1 IVV nur eine Grundentschädigung von 10 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG zugesprochen, nämlich Fr. 40.70. Sie hat dieses Vorgehen damit begründet, dass die Beschwerdeführerin, hätte sie die am 11. Dezember 2012 begonnene Vorbereitung der erstmaligen beruflichen Ausbildung zur Hotellerieangestellten am 11. April 2013 nicht selbstverschuldet abgebrochen, im Anschluss (d.h. im August 2013) eine Ausbildung zur Hotellerieangestellten/EBA (zwei Jahre) hätte absolvieren können und somit per 1. August 2015 eingegliedert gewesen wäre (IV-act. 139). Während der Ausbildung zur

Hotellerieangestellten (August 2013 bis Juli 2015) hätte die Beschwerdeführerin lediglich Anspruch auf den niedrigeren Ansatz des kleinen Taggeldes gehabt, da sie damals weder das 20. Altersjahr vollendet hatte noch ohne Invalidität über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt hätte, denn sie hätte die Schreinerlehre erst Ende Juli 2015 abgeschlossen. Während die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin also für die zweijährige erstmalige berufliche Ausbildung zur Hotellerieangestellten lediglich den niedrigeren Ansatz des kleinen Taggeldes hätte bezahlen müssen, hätte die Beschwerdeführerin nun aufgrund der zeitlichen Verzögerung gemäss Art. 23 Abs. 2 IVG für die ganze Dauer der Ausbildung zur Kauffrau Anspruch auf den höheren Ansatz des kleinen Taggeldes. Die Verzögerung sei der Beschwerdeführerin anzurechnen, weil der Abbruch des Vorbereitungsjahres nicht aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin habe daher während der ersten zwei Jahre der Ausbildung zur Kauffrau lediglich Anspruch auf dasjenige Taggeld, welches sie während der Ausbildung zur Hotellerieangestellten erhalten hätte, d.h. auf den niedrigeren Ansatz des kleinen Taggeldes. Die Beschwerdegegnerin ist also davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin ihre Schadenminderungspflicht verletzt habe, indem sie die Ausbildung (bzw. das Vorbereitungsjahr) zur Hotellerieangestellten aus invaliditätsfremden Gründen abgebrochen habe. Diese Verletzung der Schadenminderungspflicht rechtfertige es, der Beschwerdeführerin während der ersten zwei Jahre der Ausbildung (d.h. so lange, wie die Ausbildung zur Hotellerieangestellten gedauert hätte) nur jenes Taggeld zu bezahlen, das sie während der Ausbildung zur Hotellerieangestellten erhalten hätte. Eine Gesetzesbestimmung, die explizit eine Pflicht, so bald als möglich eine erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren, vorsehen und die Missachtung dieser Pflicht mit der Anwendung von Art. 22 Abs. 1 IVV (statt Art. 23 Abs. 1 IVG) sanktionieren würde, existiert nicht. Damit stellt sich die Frage, ob es zur allgemeinen Schadenminderungspflicht der Beschwerdeführerin gehört hat, die Ausbildung zur Hotellerieangestellten von August 2013 bis Juli 2015 und somit die erstmalige berufliche Ausbildung vor der Vollendung des 20. Altersjahres und vor dem Zeitpunkt, in dem sie ohne Invalidität ihre Ausbildung zur Schreinerin abgeschlossen hätte, zu absolvieren, um so die Ausrichtung des höheren Ansatzes des kleinen Taggeldes gemäss Art. 23 Abs. 2 IVG zu vermeiden. Diese Frage ist zu verneinen, denn selbst wenn es eine derartige Ausprägung der sozialversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht gäbe, würde diese voraussetzen, dass die Beschwerdeführerin bei pflichtgemässer Sorgfalt um die Folgen einer Verzögerung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den Taggeldanspruch hätte wissen müssen. Das ist angesichts der Komplexität der Bestimmungen zur Koordination zwischen dem Taggeldanspruch gemäss Art. 23 Abs. 2 IVG und demjenigen gemäss Art. 22 Abs. 1 IVV offensichtlich nicht der Fall gewesen. In diesem Zusammenhang darf nicht mit der Fiktion der allgemeinen Gesetzeskenntnis operiert werden, denn diese hat nicht den Zweck, Grundlage einer Schadenminderungspflicht zu bilden. Nichts lässt darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass sich der Taggeldanspruch für die Dauer einer erstmaligen beruflichen Ausbildung erhöht, sobald sie das 20. Altersjahr vollendet hat und ohne Invalidität die abgebrochene Ausbildung zur Schreinerin abgeschlossen hätte. Die Beschwerdeführerin hat also um die Folgen der Verzögerung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den Taggeldanspruch weder gewusst noch wissen müssen. Dies schliesst es aus, die Beschwerdeführerin zu sanktionieren, d.h. sie bezüglich des Taggeldes so zu stellen, wie wenn sie die erstmalige berufliche Ausbildung im August 2013 begonnen hätte (vgl. hierzu Entscheid des

Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. September 2014, IV 2013/302 E. 2.1). Damit kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin das Vorbereitungsjahr, wie sie geltend gemacht hat, aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen hat und ob sie ab dem Abbruch des Vorbereitungsjahres im April 2013 bis zum Ende des Jahres 2015 aus gesundheitlichen Gründen nicht ausbildungsfähig gewesen ist. Diese Fragen könnten im Übrigen im vorliegenden Verfahren gar nicht geklärt werden, da dem Gericht zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zwischen April 2013 und Ende 2015 keine Berichte der behandelnden Ärzte vorliegen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die angefochtene Verfügung insofern als rechtswidrig erweist, als die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für den Zeitraum 1. August 2016 bis 31. Dezember 2016 bloss den niedrigeren Ansatz des kleinen Taggeldes zugesprochen hat. Die Beschwerdeführerin hat ab dem 1. August 2016 einen Anspruch auf den höheren Ansatz des kleinen Taggeldes gehabt.

4.3 Demnach ist die Verfügung vom 30. September 2016 aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 23 Abs. 2 IVG für die Zeit vom 1. August 2016 bis 31. Dezember 2016 ein Taggeld von Fr. 122.10 pro Tag zuzusprechen.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 30. September 2016 aufgehoben; der Beschwerdeführerin wird für die Zeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ein Taggeld von Fr. 122.10 pro Tag zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.